

# Bekanntmachung

## über die Auslegung des Planentwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 14

Der Gemeinderat hat am 12.03.2021 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 14 für nachfolgend aufgeführte Bereiche gebilligt (siehe nebenstehenden Planentwurf)

Engolling: Fl.Nr. 88 und 90/3 Teilflächen  
Obersteinhausen: Fl.Nr. 1624 und 1512 Teilflächen  
Untersteinhausen: ganzer Ortsteil

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 14 und die Begründung liegen im Rathaus Zimmer Nr. 4 vom 08.07. bis einschließlich 10.08.2021 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Änderungsentwurf enthält einen Umweltbericht, der ebenfalls ausliegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Auerbach ([www.gemeinde-auerbach.de](http://www.gemeinde-auerbach.de)) veröffentlicht.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bay DSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderanhaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### **Hinweis**

bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Auerbach, 30.06.2021

Aushang vom 30.06. bis 11.08.2021

.....  
(Robert Alfery, Verw. Fachwirt)